

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung von Baden-Württemberg i.V.m. § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Calw am 19.12.2011 folgende

4. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 24.10.2005 in der Fassung vom 01.09.2011

beschlossen:

Artikel 1

§7 („Erlass“) wird wie folgt neu gefasst:

„§7 Erlass

(1) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Selbstbeteiligung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger auf Antrag einen Zuschuss bis zur vollen Höhe des Fahrpreises gewähren. Der Antrag auf Erlass ist vom Schüler/von den Eltern sofort bei Beförderungsbeginn beim Schulträger zu beantragen. Geht der Antrag nach dieser Frist ein, ist ein Erlass für die Zeit vor Antragseingang ausgeschlossen.

(2) Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz.

(3) Bei Privatschulen ist ein Erlass nur mit Zustimmung des Landkreises möglich. Die Erlassanträge sind von der Schule gesammelt zu Beginn des Schuljahres mit einer Stellungnahme dem Landratsamt vorzulegen.“

Artikel 2

In §6 („Zuschusshöhe“) wird in Absatz 4 Satz 1 wie folgt geändert:

„Ab dem dritten anspruchsberechtigten Kind einer Familie wird der Fahrpreis voll bezuschusst, es sei denn es bestehen Ansprüche nach §7 Abs. 2.“

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft.

Calw, den 19.12.2011

Helmut Riegger
Landrat